

RS OGH 2019/10/24 4Ob191/15i, 4Ob156/19y

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.10.2019

Norm

B-KJHG §30 Abs3

Rechtssatz

Die Beurteilung der Ersatzpflicht für die „volle Erziehung“ hat die Prüfung einzuschließen, ob diese Maßnahme erforderlich war. Die Entscheidung über die Verpflichtung zum Kostenersatz für die Erziehungshilfe hängt nicht davon ab, ob der obsorgeberechtigte Elternteil dieser Maßnahme zugestimmt hat. Besteht keine Unterhaltspflicht gegenüber dem Kind, weil dieses selbsterhaltungsfähig ist, so entfällt auch die Ersatzpflicht der Eltern (oder des sonst Unterhaltspflichtigen) gegenüber dem Jugendwohlfahrtsträger für die Kosten der „vollen Erziehung“ im Rahmen der Maßnahme des Kinder- und Jugendhilfeträgers.

Entscheidungstexte

- RS0130663">4 Ob 191/15i
Entscheidungstext OGH 23.02.2016 4 Ob 191/15i
- RS0130663">4 Ob 156/19y
Entscheidungstext OGH 24.10.2019 4 Ob 156/19y
Vgl

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2016:RS0130663

Im RIS seit

06.05.2016

Zuletzt aktualisiert am

16.12.2019

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>